

Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung während der Elternzeit

	nweise:		
(Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Iherhoben werden, entnehmen Sie bitte den Infonttps://lbv.landbw.de/daslbv/kontakt/datenschu	rmationen zum Datenschutz unter	
2. E	Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterung	en.	
1.	Persönliche Angaben	Zutreffend	les bitte ankreuzen ⊠ oder ausfüller
Na	me	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Ge	burtsname soweit abweichend	Elternzeit von – bis	
	Hiermit beantrage ich die Beitragsersta Krankheitskosten- und Pflegeversicheru Die Erstattung beträgt -unabhängig von der - für die Besoldungsgruppen A2 – A8 und - für die übrigen Besoldungsgruppen maxi Besteht der Anspruch auf die Beitragserstanur für die Tage gewährt, an denen ein Anspruch	ing für mich und/oder meine Kind Anzahl der Kinder-: für Anwärter maximal 120,00 Euro für mal 42,00 Euro für den vollen Monat. ttung nicht für einen vollen Kalenderm	den vollen Monat.
	Hiermit beantrage ich als Heilfürsorgebedie Beihilfe ergänzende Krankheitskoste Die Erstattung beträgt -unabhängig von der Während der Elternzeit übe ich vora mit mindestens der Hälfte der regelm Die Aufnahme einer solchen Erwerbstä Krankenversicherungsbeiträge nicht met werde ich zurückzahlen.	erechtigte/r die Beitragserstattung en- und Pflegeversicherung meiner Anzahl der Kinder- maximal 10,00 Eur ussichtlich keine Erwerbstätigk äßigen Arbeitszeit aus. ätigkeit werde ich unverzüglich an	Kinder (siehe Nr. 7). o für den vollen Monat. seit im Sinne des § 42 AzUVO zeigen. Ich weiß, dass dann die

Datum, Unterschrift

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg 70730 Fellbach

Der andere Elternteil wird ebenfalls Elternzeit in Anspruch nehmen.

Bescheinigung (von der Kranken-, Pflegeversicherung auszufüllen!)

Name, Vorname		G	eburtsdatum	
und das Kind/die Kinder				
während der gegenten Deuer e	lor o a Eltornacit für den		nter der VersNr. o.ä.	
während der gesamten Dauer o Zeitraum:	er o.g. Eiternzeit für den	ur	nter der versNr. o.a.	
ein Kranken- und Pflegeversicherung	gsverhältnis besteht bzw. be	— standen hat.		
Der Beitrag zu dieser Kranken- utragsanteile, die beispielsweise au decken sollen wie z.B. Krankenhabeträgt bzw. betrug während des v	ıf Beihilfeergänzungstarife austagegeld, Zusatztarife	e entfallen ode für Brillen o.	er Lücken bei der Beihi	ilfe ab
tragsanteile, die beispielsweise au decken sollen wie z.B. Krankenha	uf Beihilfeergänzungstarife austagegeld, Zusatztarife vorgenannten Zeitraums m	e entfallen ode für Brillen o.	er Lücken bei der Beihi	ilfe ab
tragsanteile, die beispielsweise au decken sollen wie z.B. Krankenhabeträgt bzw. betrug während des v	uf Beihilfeergänzungstarife austagegeld, Zusatztarife vorgenannten Zeitraums m	e entfallen ode für Brillen o. onatlich:	er Lücken bei der Beihi Zahnersatz, Ruhensbe	ilfe ab
tragsanteile, die beispielsweise au decken sollen wie z.B. Krankenhabeträgt bzw. betrug während des v	uf Beihilfeergänzungstarife austagegeld, Zusatztarife vorgenannten Zeitraums m	e entfallen ode für Brillen o. onatlich:	er Lücken bei der Beihi Zahnersatz, Ruhensbe	ilfe ab
tragsanteile, die beispielsweise au decken sollen wie z.B. Krankenhabeträgt bzw. betrug während des v	uf Beihilfeergänzungstarife austagegeld, Zusatztarife vorgenannten Zeitraums m	e entfallen ode für Brillen o. onatlich:	er Lücken bei der Beihi Zahnersatz, Ruhensbe	ilfe ab
tragsanteile, die beispielsweise au decken sollen wie z.B. Krankenhabeträgt bzw. betrug während des v	uf Beihilfeergänzungstarife austagegeld, Zusatztarife vorgenannten Zeitraums m	e entfallen ode für Brillen o. onatlich:	er Lücken bei der Beihi Zahnersatz, Ruhensbe	ilfe ab
tragsanteile, die beispielsweise au decken sollen wie z.B. Krankenhabeträgt bzw. betrug während des v	uf Beihilfeergänzungstarife austagegeld, Zusatztarife vorgenannten Zeitraums m	e entfallen ode für Brillen o. onatlich:	er Lücken bei der Beihi Zahnersatz, Ruhensbe	ilfe ab
tragsanteile, die beispielsweise au decken sollen wie z.B. Krankenhabeträgt bzw. betrug während des v	uf Beihilfeergänzungstarife austagegeld, Zusatztarife vorgenannten Zeitraums m	e entfallen ode für Brillen o. onatlich:	er Lücken bei der Beihi Zahnersatz, Ruhensbe	ilfe ab
tragsanteile, die beispielsweise au decken sollen wie z.B. Krankenhabeträgt bzw. betrug während des v	uf Beihilfeergänzungstarife austagegeld, Zusatztarife vorgenannten Zeitraums m	e entfallen ode für Brillen o. onatlich:	er Lücken bei der Beihi Zahnersatz, Ruhensbe	ilfe ab
tragsanteile, die beispielsweise au decken sollen wie z.B. Krankenhabeträgt bzw. betrug während des v	uf Beihilfeergänzungstarife austagegeld, Zusatztarife vorgenannten Zeitraums m	e entfallen ode für Brillen o. onatlich:	er Lücken bei der Beihi Zahnersatz, Ruhensbe	ilfe ab
tragsanteile, die beispielsweise au decken sollen wie z.B. Krankenhabeträgt bzw. betrug während des v	uf Beihilfeergänzungstarife austagegeld, Zusatztarife vorgenannten Zeitraums m	e entfallen ode für Brillen o. onatlich:	er Lücken bei der Beihi Zahnersatz, Ruhensbe	ilfe ab

BV 509b - 07/13

Erläuterungen:

Leistungen zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag während der Elternzeit von Beamtinnen und Beamten für Kinder

1. Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Sie erhalten eine Erstattung von Beiträgen zur Ihrer eigenen Kranken- und Pflegeversicherung und die Ihrer Kinder, sofern Ihre laufenden monatlichen Bruttobezüge (vermindert um Familienzuschläge, Aufwandsentschädigungen und Auslandsdienstbezüge) vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (bis 31.12.2018: 4.950,00 Euro, ab 01.01.2019: 5.062,50 Euro) nicht überschritten haben.

Erstattungsfähig sind nur Beiträge für eine die Beihilfe **ergänzende** Krankheitskostenversicherung. Beitragsanteile, die beispielsweise auf Beihilfeergänzungstarife entfallen oder Lücken bei der Beihilfe abdecken sollen (z.B. Krankenhaustagegeld, Zusatztarife für Brillen o. Zahnersatz) werden nicht berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden Beiträge für freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, Beiträge für eine Anwartschaftsversicherung oder Ruhensbeiträge für eine ruhende Versicherung.

2. Höhe

Die Erstattung beträgt -unabhängig von der Anzahl der Kinder-

für die Besoldungsgruppen A2 – A8 und für Anwärter maximal 120,00 Euro für den vollen Monat. für die übrigen Besoldungsgruppen maximal 42,00 Euro für den vollen Monat.

Besteht der Anspruch auf die Beitragserstattung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird die Beitragserstattung nur für die Tage gewährt, an denen ein Anspruch besteht.

3. Besonderheiten

Waren Sie vor Beginn dieser Elternzeit bereits für ein älteres Kind in Elternzeit oder waren Sie ohne Dienstbezüge beurlaubt, erhalten Sie einen Zuschuss nur dann, wenn Ihre zuletzt gezahlten monatlichen Bruttobezüge die damals geltende Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben.

4. Wer erhält die Beitragserstattung, wenn Eltern die Elternzeit gemeinsam in Anspruch nehmen?

Nehmen beide Eltern gemeinsam Elternzeit, kommt eine Beitragserstattung nur für den Elternteil in Betracht, bei dem das Kind Familienzuschlag berücksichtigt wird. Wird keine Besoldung gezahlt, sind die Beiträge desjenigen Elternteils erstattungsfähig, bei dem das Kind später in der Besoldung berücksichtigt werden soll.

Erhalte ich auch eine Beitragserstattung, wenn ich während der Elternzeit erwerbstätig bin?

Sofern Sie während der Elternzeit eine Erwerbstätigkeit von mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausüben, werden keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.

6. Was muss ich tun, um den Zuschuss oder/und die Beitragserstattung zu erhalten?

Um einen Zuschuss und die Beitragserstattung zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag zu erhalten, füllen Sie bitte Seite 1 des beiliegenden Vordrucks (LBV) aus und lassen Sie auf Seite 2 von Ihrer Krankenversicherung den Versicherungsschutz bestätigen. Den ausgefüllten Vordruck senden Sie bitte an uns zurück.

7. Gibt es Besonderheiten, wenn ich einen Anspruch auf freie Heilfürsorge habe?

Hatten Sie vor Beginn der Elternzeit als Beamtin/Beamter (z.B. der Polizei) einen Anspruch auf freie Heilfürsorge, erhalten Sie von Ihrer zuständigen Fürsorgestelle weiterhin die entsprechenden Leistungen. Eine Erstattung für Ihre eigenen Beiträge ist deshalb grundsätzlich nicht möglich.

Sie können jedoch eine Erstattung für die Kranken- und Pflegeversicherung Ihres Kindes/Ihrer Kinder erhalten. Sie müssen dazu folgende Voraussetzungen erfüllen:

Ihre laufenden monatlichen Bruttobezüge (vermindert um Familienzuschläge, Aufwandsentschädigungen sowie Auslandsdienstbezüge) haben vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (31.12.2018: 4.950,00 Euro, ab 01.01.2019: 5.062,50 Euro) nicht überschritten

und

 Sie zahlen während der Elternzeit für Ihr Kind/Ihre Kinder Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für eine die Beihilfe ergänzende Krankheitskostenversicherung

Beitragsanteile, die beispielsweise auf Beihilfeergänzungstarife entfallen oder Lücken bei der Beihilfe abdecken sollen (z.B. Krankenhaustagegeld, Zusatztarife für Brillen oder Zahnersatz, Ruhensbeträge, Beiträge im Rahmen einer Familienversicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung), werden nicht erstattet.

Waren Sie vor Beginn dieser Elternzeit bereits für ein älteres Kind in Elternzeit oder waren Sie ohne Dienstbezüge beurlaubt, erhalten Sie einen Zuschuss nur dann, wenn Ihre zuletzt gezahlten monatlichen Bruttobezüge die damals geltende Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben.

Eine Beitragserstattung erfolgt nicht, solange während der Elternzeit eine Erwerbstätigkeit nach § 42 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird.